

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Oktober 1953	Nr. 26
Tag	Inhalt:	Seite
12. 10. 53	(63) Gesetz über das Schiedsmannswesen im Lande Hessen	163

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(63) **Gesetz**
über das Schiedsmannswesen im Lande Hessen.
Vom 12. Oktober 1953.

Artikel 1

**Änderung der preußischen
Schiedsmannsordnung**

Die preußische Schiedsmannsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1924 (GS. S. 751), des Gesetzes vom 25. November 1926 (GS. S. 307), des Gesetzes vom 30. November 1927 (GS. S. 201), der Verordnung vom 9. Dezember 1927 (GS. S. 204) Artikel 3, der Verordnung vom 14. März 1932 (GS. S. 123) Zweiter Teil Kapitel VIII und des § 7 des Hessischen Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 23. Februar 1953 (GVBl. S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Die Bezirke werden abgegrenzt:
 1. in den Städten durch den Gemeindevorstand,
 2. in den übrigen Gemeinden durch den Kreisausschuß.
3. § 2 erhält folgende Fassung:
 - (1) Schiedsmann kann nicht sein:
 1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
 2. wer entmündigt ist oder unter Pflegschaft oder vorläufiger Vormundschaft steht.
 - (2) Schiedsmann soll nicht sein:
 1. wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
 2. wer nicht in dem Schiedsmannsbezirk wohnt;
 3. wer durch sonstige, nicht unter Absatz 1 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
 - (3) Staatsbeamte und besoldete Beamte der kommunalen oder kirchlichen Verwaltung bedürfen zur Übernahme des Amtes der

Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) In den Gemeinden, die für sich einen Schiedsmannsbezirk oder mehrere Schiedsmannsbezirke bilden, wählt die Gemeindevertretung die Schiedsmänner.
- (2) Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Schiedsmannsbezirke wählt der Kreistag die Schiedsmänner.
- (3) Zur Wahl eines jeden Schiedsmanns bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Schiedsmänner werden auf fünf Jahre gewählt. Wird jedoch der im Amte befindliche Ortsgerichtsvorsteher gewählt und stimmen die Grenzen des Schiedsmannsbezirks mit denen des Ortsgerichtsbezirks überein oder bildet der Schiedsmannsbezirk einen Teil des Ortsgerichtsbezirks, so kann bei der Wahl bestimmt werden, daß diese für die Zeit gilt, in der der Gewählte Ortsgerichtsvorsteher ist; diese Bestimmung muß in dem Beschluß über die Wahl schriftlich niedergelegt werden. Bis zum Amtsantritt des Gewählten bleibt der bisherige Schiedsmann tätig.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den aufsichtführenden Amtsrichter, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.
- (2) Ist ein Ortsgerichtsvorsteher zum Schiedsmann gewählt und ist bei der Wahl bestimmt worden, daß die Wahl für die Zeit gilt, in der der Gewählte Ortsgerichtsvorsteher ist, so hat der aufsichtführende Amtsrichter dies in der Bestätigung zu vermerken.

6. Im § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt: Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

7. § 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schiedsmänner sind ehrenamtlich tätig; die §§ 21, 23 bis 26 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Schiedsmänner führen das Landesiegel.
8. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Das Recht der Aufsicht über einen Schiedsmann steht zu:
1. dem Minister der Justiz;
 2. dem Oberlandesgerichtspräsidenten;
 3. dem Landgerichtspräsidenten, im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) dem Amtsgerichtspräsidenten;
 4. dem aufsichtführenden Amtsrichter, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat.
9. § 7 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
10. § 8 Absatz 1 Satz 1 erster Satzteil erhält folgende Fassung:
- (1) Wichtige Gründe, die zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Schiedsmanns nach § 23 der Hessischen Gemeindeordnung berechtigen, sind vor allem:
11. Im § 8 Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ und in Nr. 4 das Wort „Wohnort“ durch das Wort „Wohnsitz“ ersetzt.
12. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Über die Befugnis zur Ablehnung entscheidet die Körperschaft, die den Schiedsmann zu wählen hat. Über die Befugnis zur Niederlegung entscheidet der aufsichtführende Amtsrichter.
13. § 9 erhält folgende Fassung:
- (1) Ein Schiedsmann ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein er nicht bestellt werden soll. Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden.
- (2) Für die Enthebung vom Amte ist der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts zuständig. Vor der Entscheidung ist der Schiedsmann zu hören.
14. § 10 wird aufgehoben.
15. § 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Auf Antrag der betroffenen Partei kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, die Strafe herabsetzen oder aufheben. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist endgültig. Der Antrag ist schriftlich bei dem Schiedsmann oder dem zuständigen Amtsgericht binnen einer Frist von zwei Wochen, die mit der Bekanntmachung der Ordnungsstrafe beginnt, einzureichen. Erachtet der Schiedsmann den Antrag für begründet, so kann er die Ordnungsstrafe selbst herabsetzen oder aufheben. Entspricht der Schiedsmann dem Antrag nicht, so hat er den Antrag unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen. Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der zu begründen ist. Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist gebührenfrei. Solange über den Antrag nicht endgültig entschieden ist, darf die Ordnungsstrafe nicht vollstreckt werden.
16. § 23 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmann ist mündlich.
17. Im § 28 Absatz 2 und § 32 Absatz 2 wird jeweils das Wort „wohnt“ durch die Worte „seinen Wohnsitz hat“ ersetzt.
18. Im § 37 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Schiedsmann“ ersetzt.
19. Im § 38 Absatz 1 wird der Satzteil: „dasselbe gilt von dem Ehemann einer Partei“ gestrichen.
20. § 38 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Der gesetzliche Vertreter ist als Beistand zur Sühneverhandlung zuzulassen.
21. § 39 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
§ 22 Absatz 3 findet Anwendung.
22. § 42 wird aufgehoben.
23. Im § 44 Satz 2 wird das Wort „Derselbe“ durch das Wort „Er“ ersetzt.
24. Im § 47 wird hinter das Wort „Schreibgebühren“ nach einem Komma das Wort „Ordnungsstrafen“ eingefügt.
25. § 48 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
26. § 50 erhält folgende Fassung:
- (1) Auf Antrag des Kostenschuldners entscheidet der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, über die Höhe der Kosten und setzt sie fest. Gerichtskosten werden für die Entscheidung und Festsetzung nicht erhoben.
- (2) Gegen die Entscheidung und Festsetzung durch den Urkundsbeamten ist die Erinnerung zulässig. Die Entscheidung des Amtsgerichts ergeht gebührenfrei und ist endgültig.
27. § 53 erhält folgende Fassung:
Der Minister der Justiz und der Minister des Innern erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 2

Rechtsangleichung

In den Landesteilen des früheren Volksstaates Hessen wird die preußische Schiedsmannsordnung in Kraft gesetzt. Sie gilt vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab im ganzen Land als „Hessisches Schiedsmannsgesetz“ in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.

Anlage

Artikel 3

Gebühren

§ 4 des Hessischen Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 23. Februar 1953 (GVBl. S. 15) erhält folgende Fassung:

Ein Zuschlag von 20 v. H. wird ferner erhoben zu den Gebühren der Schiedsmänner nach § 43 Absatz 1 und 2 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes.

Artikel 4

Außerkräfttreten von Vorschriften

Es treten vorbehaltlich des Artikels 5 Absatz 2, außer Kraft:

1. Artikel 4 des hessischen Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betreffend, vom 9. Juni 1879 (Reg.-Bl. S. 331) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1923 (Reg.-Bl. S. 113) und der Verordnung vom 22. März 1924 (Reg.-Bl. S. 160),
2. §§ 1 bis 7 der hessischen Verordnung, die Sühneverhandlung im Strafverfahren und die Strafvollstreckung betreffend, vom 16. September 1879 (Reg.-Bl. S. 674) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1924 (Reg.-Bl. S. 162) und des § 7 des Hessischen Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 23. Februar 1953 (GVBl. S. 15),
3. die hessische Verordnung, die Vergleichsbehörden zur Vornahme des Sühneversuchs in Beleidigungssachen betreffend, vom 19. März 1890 (Reg.-Bl. S. 28) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1924 (Reg.-Bl. S. 162).

Artikel 5

Übergangsvorschriften

(1) Im Gebiet des früheren Landes Preußen sind die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Schiedsmänner nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode neu zu wählen.

(2) Im Gebiet des früheren Volksstaates Hessen bleiben die zur Vornahme der Sühneverhandlung im Strafverfahren bestellten Vergleichsbehörden bis zum Amtsantritt der neugewählten Schiedsmänner tätig. Insoweit gelten die bisherigen Vorschriften fort.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1954 in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, 12. Oktober 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz

Zinn

Der Minister des Innern

Zinnkann

Anlage

zum Gesetz über das Schiedsmannswesen im Lande Hessen. Hessisches Schiedsmannsgesetz.

Erster Abschnitt

Das Amt der Schiedsmänner

§ 1

(1) Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten ist für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen. Kleinere Gemeinden können mit anderen Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirk vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke geteilt werden.

(2) (aufgehoben)

(3) Die Bezirke werden abgegrenzt:

1. in den Städten durch den Gemeindevorstand,
2. in den übrigen Gemeinden durch den Kreisausschuß.

§ 2

(1) Schiedsmann kann nicht sein:

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
2. wer entmündigt ist oder unter Pflegschaft oder vorläufiger Vormundschaft steht.

(2) Schiedsmann soll nicht sein:

1. wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Schiedsmannsbezirk wohnt;
3. wer, durch sonstige, nicht unter Absatz 1 Nummer 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(3) Staatsbeamte und besoldete Beamte der kommunalen oder kirchlichen Verwaltung bedürfen zur Übernahme des Amtes der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.

§ 3

(1) In den Gemeinden, die für sich einen Schiedsmannsbezirk oder mehrere Schiedsmannsbezirke bilden, wählt die Gemeindevertretung die Schiedsmänner.

(2) Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Schiedsmannsbezirke wählt der Kreistag die Schiedsmänner.

(3) Zur Wahl eines jeden Schiedsmannes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Schiedsmänner werden auf fünf Jahre gewählt. Wird jedoch der im Amte befindliche Ortsgerichtsvorsteher gewählt und stimmen die Grenzen des Schiedsmannsbezirks mit denen des Ortsgerichtsbezirks überein oder bildet der Schiedsmannsbezirk einen Teil des Orts-

gerichtsbezirks, so kann bei der Wahl bestimmt werden, daß diese für die Zeit gilt, in der der Gewählte Ortsgerichtsvorsteher ist; diese Bestimmung muß in dem Beschluß über die Wahl schriftlich niedergelegt werden. Bis zum Amtsantritt des Gewählten bleibt der bisherige Schiedsmann tätig.

§ 4

(1) Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den aufsichtführenden Amtsrichter, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Ist ein Ortsgerichtsvorsteher zum Schiedsmann gewählt und ist bei der Wahl bestimmt worden, daß die Wahl für die Zeit gilt, in der der Gewählte Ortsgerichtsvorsteher ist, so hat der aufsichtführende Amtsrichter dies in der Bestätigung zu vermerken.

§ 5

(1) Die Schiedsmänner werden bei dem Amtsergehen ihres Wohnsitzes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schiedsmanns getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

(2) Ist ein Schiedsmann Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgemeinschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

(3) Bei der Wiederwahl eines Schiedsmanns genügt die Verweisung auf den von ihm bereits geleisteten Eid.

§ 6

(1) Die Schiedsmänner sind ehrenamtlich tätig; die §§ 21, 23 bis 26 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Schiedsmänner führen das Landessiegel.

§ 7

(1) Das Recht der Aufsicht über einen Schiedsmann steht zu:

1. dem Minister der Justiz;
2. dem Oberlandesgerichtspräsidenten;
3. dem Landgerichtspräsidenten,
im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main)
dem Amtsgerichtspräsidenten;
4. dem aufsichtführenden Amtsrichter, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat.

(2) In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäfts zu rügen.

(3) Beschwerden, die den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtsweg erledigt.

§ 8

(1) Wichtige Gründe, die zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Schiedsmanns nach § 23 der Hessischen Gemeindeordnung berechtigen, sind vor allem:

1. das Alter von sechzig Jahren;
2. die Verwaltung des Schiedsmannsamts während der vorangegangenen fünf Jahre;
3. anhaltende Krankheit;
4. Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnsitz mit sich bringen;
5. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts;
- 5a. bei Frauen die Tatsache, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen.

(2) Über die Befugnis zur Ablehnung entscheidet die Körperschaft, die den Schiedsmann zu wählen hat. Über die Befugnis zur Niederlegung entscheidet der aufsichtführende Amtsrichter.

§ 9

(1) Ein Schiedsmann ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein er nicht bestellt werden soll. Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden.

(2) Für die Enthebung vom Amte ist der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts zuständig. Vor der Entscheidung ist der Schiedsmann zu hören.

§ 10

(aufgehoben)

§ 11

(1) Jeder Schiedsmann erhält einen Stellvertreter. Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten.

(2) Bei vorübergehender Verhinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Schiedsmanns und des Stellvertreters ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmann oder Stellvertreter zu übertragen.

(3) Auf die Stellvertreter finden die §§ 2 bis 9 entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

§ 12

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrecht-

liche Ansprüche statt. Der Schiedsmann hat die Sühneverhandlung auf Antrag einer oder beider Parteien vorzunehmen. Zur Stellung dieses Antrags ist keine Partei verpflichtet.

(2) In Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, findet eine Sühneverhandlung durch Schiedsmänner nicht statt.

§ 13

(1) Für die Sühneverhandlung ist der Schiedsmann zuständig, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat.

(2) Ein an sich unzuständiger Schiedsmann wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§ 14

Zu einer amtlichen Tätigkeit außerhalb seines Amtsbezirks ist der Schiedsmann nur im Falle der Stellvertretung (§ 11) befugt.

§ 15

Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in denen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

§ 16

Der Schiedsmann soll die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist;
2. wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erfordert wird;
3. wenn die Parteien dem Schiedsmann nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, für die sie sich ausgeben;
4. wenn Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer gesetzlichen Vertreter bestehen;

5. wenn eine Partei blind oder taubstumm ist;

6. wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit ihr eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.

§ 17

(1) Der Schiedsmann kann die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht;
2. wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

(2) Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

§ 18

Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Gemeinden und Korporationen dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen.

§ 19

Beistände der Parteien, mit Ausnahme der Beistände von Personen, die des Lesens oder Schreibens nicht mächtig sind, können vom Schiedsmann in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden.

§ 20

(1) Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Der Antrag muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

(2) Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, so kann der Antrag bei dem Schiedsmann, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt, zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsmann alsbald zu übersenden.

§ 21

Der Schiedsmann vermerkt auf dem Antrag oder einer Anlage des Antrags Zeit und Ort des Termins zur Verhandlung unter Anrohung der Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben (§ 22) und übergibt das Schriftstück dem Antragsteller zur Behändigung an den Gegner oder läßt diesem das Schriftstück — unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers — in zuverlässiger Weise zustellen.

§ 22

(1) Eine Partei, die vor dem zuständigen Schiedsmann in dem anberaumten Termin nicht erscheinen will oder kann, muß dies spätestens an dem dem Terminstage vorausgehenden Tage bei dem Schiedsmann anzeigen.

(2) Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmann gegen die im Termin aus-

gebliebene Partei eine Ordnungsstrafe von einer bis zu dreißig Deutschen Mark festsetzen.

(3) Auf Antrag der betroffenen Partei kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, die Strafe herabsetzen oder aufheben. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist endgültig. Der Antrag ist schriftlich bei dem Schiedsmann oder dem zuständigen Amtsgericht binnen einer Frist von zwei Wochen, die mit der Bekanntmachung der Ordnungsstrafe beginnt, einzureichen. Erachtet der Schiedsmann den Antrag für begründet, so kann er die Ordnungsstrafe selbst herabsetzen oder aufheben. Entspricht der Schiedsmann dem Antrag nicht, so hat er den Antrag unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen. Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der zu begründen ist. Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist gebührenfrei. Solange über den Antrag nicht endgültig entschieden ist, darf die Ordnungsstrafe nicht vollstreckt werden.

§ 23

Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmann ist mündlich. Der Schiedsmann hat dafür zu sorgen, daß die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird; erforderlichenfalls hat er den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

§ 24

(1) Der Schiedsmann kann Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.

(2) Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schiedsmann nicht befugt.

§ 25

(1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Das Protokoll wird in der Sprache der Parteien; und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und der fremden Sprache aufgenommen.

(3) Das Protokoll enthält:

1. den Ort und die Zeit der Verhandlung;
2. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe, wie diese ihre Legitimation geführt haben;
3. den Gegenstand des Streites;
4. die Erklärungen der Parteien.

(4) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Schiedsmann hierüber einen kurzen Vermerk aufzunehmen.

§ 26

Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

§ 27

(1) Das Protokoll ist von den Parteien und dem Schiedsmann mit dem Namen zu unterschreiben.

(2) Jede Partei, welche nicht unterschreiben kann, muß einen Beistand wählen, welcher für sie die Verhandlung mit seiner Namensunterschrift vollzieht oder die von ihr beigefügten Handzeichen beglaubigt. Der Schiedsmann hat dabei zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist.

§ 28

(1) Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch) eingeschrieben und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

(2) Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 29

Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls.

§ 30

(1) Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls.

(2) Der Ausfertigungsvermerk muß die Angabe des Ortes und der Zeit der Ausfertigung und die Bezeichnung desjenigen, für welchen die Ausfertigung erteilt wird, enthalten und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Schiedsmanns versehen sein.

§ 31

(1) Die Ausfertigung wird von dem Schiedsmann erteilt, der die Urschrift des Protokolls verwahrt. Dieser hat vor der Aushändigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.

(2) Befindet sich das Protokoll in Verwahrung des Amtsgerichts (§ 28), so wird die Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt.

§ 32

(1) Aus den vor einem Schiedsmann geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Vollstreckungsklausel auf der gemäß §§ 30, 31 herzustellenden Ausfertigung von dem Amtsgericht zu erteilen ist, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat.

(3) Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen welche Person die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat das Amtsgericht,

falls sich nicht das Protokollbuch in seiner Verwahrung befindet, den Schiedsmann von der Erteilung der Vollstreckungsklausel zu benachrichtigen.

Dritter Abschnitt

Die Sühneverhandlung in Strafsachen

§ 33

Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen des Hausfriedensbruchs (§ 123 des Strafgesetzbuchs), der Beleidigung (§§ 185 bis 187 und 189 des Strafgesetzbuchs), der leichten vorsätzlichen Körperverletzung (§ 230 des Strafgesetzbuchs); der Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 des Strafgesetzbuchs) und der Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuchs) sowie bei dem Vergehen der Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuchs) ist der Schiedsmann die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde.

§ 34

Auf die Sühneverhandlung über die im § 33 genannten Vergehen finden die Vorschriften des zweiten Abschnittes mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.

§ 35

Soweit vor Erhebung der Privatklage nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden ist, ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, zuständig. Die Bestimmungen des § 13 Absatz 2 und des § 17 Nr. 1 finden Anwendung; wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, so bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Beschuldigten, wenn die Zuständigkeit eines Schiedsmanns begründet werden soll, der seinen Dienstsitz nicht am Wohnort des Beschuldigten hat.

§ 36

(1) Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, so kann das für die Erhebung der Privatklage zuständige Gericht auf Antrag gestatten, daß von dem Sühneversuch abgesehen werde, wenn der Antragsteller von dem Orte, an dem die Verhandlung stattfinden müßte, so weit entfernt wohnt, daß ihm unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Das Gericht kann statt dessen den Antragsteller ermächtigen, sich in dem Sühnetermin vertreten zu lassen. Über das Gesuch des Antragstellers hat das Gericht unverzüglich, ohne Anhörung des Antragsgegners, zu entscheiden.

(2) Gegen die Entscheidung des Gerichts steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu.

§ 37

(1) Der nach § 35 Satz 1 zuständige Schiedsmann darf die Ausübung seines Amtes aus den im § 16 Nr. 3 bis 6 und § 17 Absatz 1 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen.

(2) Der Schiedsmann hat, wenn bei einer Partei einer der im § 16 Nr. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, dies in dem Protokoll zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleich nicht statt.

§ 38

(1) Die Ladung zu der Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Schiedsmann oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen. Steht eine Partei unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist der gesetzliche Vertreter von dem Sühnetermin zu benachrichtigen, sofern dies nicht aus besonderen Gründen unzulässig erscheint. Der gesetzliche Vertreter ist als Beistand zur Sühneverhandlung zuzulassen.

(2) Ercheint der Antragsteller im Termin nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Das gleiche gilt, wenn er sich im Fall des § 36 Absatz 1 Satz 2 nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene, verhandlungsfähige Person vertreten läßt.

§ 39

(1) Der Beschuldigte hat in dem von dem zuständigen Schiedsmann anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Bleibt er aus, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. Wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirk, so tritt diese Wirkung erst dann ein, wenn der Beschuldigte auch in einem zweiten Termin ausbleibt.

(2) Der Schiedsmann kann gegen den Beschuldigten für jeden Fall des Ausbleibens eine Ordnungsstrafe von einer bis zu dreißig Deutschen Mark festsetzen. Auf die Folgen des Ausbleibens ist der Beschuldigte bei der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn sich der Beschuldigte vor dem Schluß der Verhandlung entfernt.

(4) § 22 Absatz 3 findet Anwendung.

§ 40

(1) Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist oder im Falle des § 36 Absatz 1 Satz 2 sich hat vertreten lassen.

(2) Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Schiedsmanns versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Straftat und der Anbringung des Antrags sowie des Ortes und der Zeit der Ausstellung enthalten.

(3) Über die Verhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung hat der Schiedsmann im Protokollbuch einen Vermerk aufzunehmen.

§ 41

Für Privatklagen gegen Studierende kann der Minister der Justiz im Einverständnis mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung bestimmen, daß der nach § 380 der Strafprozeßordnung erforderliche Sühneversuch nicht von dem Schiedsmann, sondern von einer anderen Vergleichsbehörde vorzunehmen ist.

Vierter Abschnitt

Kosten

§ 42

(aufgehoben)

§ 43

(1) Für die Sühneverhandlung wird eine Gebühr von vier Deutschen Mark erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so erhöht sich die Gebühr auf acht Deutsche Mark. Der Schiedsmann kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles diese Gebühren auf höchstens fünfzig Deutsche Mark erhöhen.

(2) Für die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (§ 40) wird eine Gebühr von zwei Deutschen Mark erhoben, sofern nicht eine Gebühr gemäß Absatz 1 zu erheben ist.

(3) Der Schiedsmann kann die Gebühren ermäßigen oder von der Festsetzung einer Gebühr ganz absehen.

(4) Der Schiedsmann kann seine Tätigkeit von der vorherigen Einzahlung der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Gebühr abhängig machen. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der amtliche Vorgesetzte gemäß den §§ 196, 232 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs befugt ist, Strafantrag zu stellen.

§ 44

Schreibgebühren und bare Auslagen sind dem Schiedsmann sofort zu entrichten. Er kann seine Tätigkeit von der vorherigen Entrichtung abhängig machen; § 43 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 45

Die Schreibgebühren sind für die Aufnahme der Anträge, für Mitteilungen an die Parteien sowie für die Ausfertigung und Abschriften der Verhandlungen und Bescheinigungen zu entrichten. Sie betragen für die Seite vierzig Deutsche Pfennig. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Der Minister der Justiz wird ermächtigt, bei einer erheblichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Schreibgebühr zu erhöhen oder zu ermäßigen.

§ 46

(1) Die im § 43 bestimmten Gebühren fallen dem Antragsteller, die Schreibgebühren und baren Auslagen fallen der Partei zur Last, welche sie veranlaßt hat. Ist jedoch ein Vergleich zustande gekommen oder die Vermittlung des Schiedsmanns von beiden Parteien nachgesucht, so haftet für die Gebühren, Schreibgebühren und baren Auslagen, die bis zum Schluß der Verhandlung entstanden sind, jede Partei.

(2) Eine Abschrift oder eine Ausfertigung des Protokolls (§§ 29 bis 31) oder eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (§ 40) soll erst nach vollständiger Bezahlung der Gebühren, Schreibgebühren und Auslagen erteilt werden.

§ 47

Die Gebühren, Schreibgebühren, Ordnungsstrafen und baren Auslagen werden auf Antrag des Schiedsmanns von den Beteiligten ebenso beigetrieben wie die Gemeindeabgaben.

§ 48

(1) Die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts fallen der Gemeinde zur Last.

(2) In Bezirken, die aus mehreren Gemeinden bestehen, werden die sächlichen Kosten auf die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Einwohnerzahl verteilt.

§ 49

(1) Die Geldstrafen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, fließen den Gemeinden zu, die die sächlichen Kosten zu tragen haben.

(2) Die gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 einkommenden Gebühren fließen zur Hälfte dem Schiedsmann, zur anderen Hälfte den Gemeinden zu, die die sächlichen Kosten zu tragen haben. Wird die Gebühr gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 über den in Satz 1 daselbst bestimmten Betrag hinaus erhöht, so fließt der Mehrbetrag ausschließlich den Gemeinden zu, die die sächlichen Kosten zu tragen haben.

(3) Die Schreibgebühren und baren Auslagen fließen unverkürzt dem Schiedsmann zu.

§ 50

(1) Auf Antrag des Kostenschuldners entscheidet der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, über die Höhe der Kosten und setzt sie fest. Gerichtskosten werden für die Entscheidung und Festsetzung nicht erhoben.

(2) Gegen die Entscheidung und Festsetzung durch den Urkundsbeamten ist die Erinnerung zulässig. Die Entscheidung des Amtsgerichts ergeht gebührenfrei und ist endgültig.

§ 51

Für die Entscheidungen über Beschwerden im Aufsichtswege dürfen keine Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Schlußbestimmungen

§ 52

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf die Ausfertigung und Vollstreckung der abgeschlossenen Vergleiche beziehen, finden auch auf solche Vergleiche Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Schiedsmann zu Protokoll genommen worden sind.

§ 53

Der Minister der Justiz und der Minister des Innern erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.